

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Landkreis Schwäbisch Hall hat am 02.06.2025 auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 6 sowie § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) – vom 18. September 1984 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 98 S. 8)

folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Landkreis Schwäbisch Hall beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 2 S. 6 lit c) erhält folgende Fassung:

(1) [...] Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin schon zuständig ist:

[...]

- c) Die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten mit einer Eingruppierung bis einschließlich EG 8 im Rahmen der Stellenübersicht bzw. von Beamten bis einschließlich A 8.

§ 2

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Diese können als Angestellte oder Beamte (Beamter auf Lebenszeit oder Beamter auf Zeit) berufen werden. Der Zweckverband ist dienstherrenfähig.

§ 3

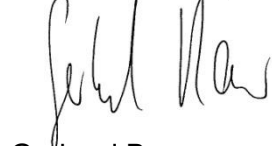
§ 18 wird wie folgt angepasst:

Diese Zweckverbandssatzung tritt am 01.07.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Version.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, 02.06.2025



Gerhard Bauer
Verbandsvorsitzender